

III. Welche Veränderungen an seinen Gerstenvorräten und welche rechtsgeschäftlichen Verhügungen über sie kann der landwirtschaftliche Unternehmer vornehmen? Er kann:

1. die erste Hälfte (§ 6, Abs. 1) als Saatgut oder zu sonstigen beliebigen Zwecken (als Viehfutter, zum Rösten, Vermahlen usw.) in dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verpenden.
2. sowohl aus der ersten als auch aus der zweiten Hälfte seiner Ernte Gerste:
 - a) im eigenen gewerblichen Betriebe (Brennerei, Brauerei usw.) verarbeiten, jedoch stets nur bis zur Höhe des ihm zugeschriebenen Kontingents (§ 6, Absatz 2);
 - b) als selbstgezogene Saatgerste zu Saatzwecken liefern, sofern dem Kommunalverbande der Nachweis erbracht ist, daß der Unternehmer sich in den letzten beiden Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt hat (§ 7 Abs. 1a). Dies gilt ohne weiteres nur bei anerkannten Saatzuchtwirtschaften als erwiesen, in allen anderen Fällen ist vorher vom Kommunalverband die Entscheidung der Reichs- oder Landesfuttermittelfstelle einzuholen. Abgabe an Händler nur in plombierten Säcken;
 - c) an gewerbliche Betriebe mit Kontingent gegen Vorlage von Bezugsscheinen (§§ 7 b und 20) verkaufen:
zu b und c: Anzige binnen 3 Tagen nach Abschluß des Geschäftes an den Kommunalverband, bei Ausfuhr über die Kreisgrenze Einholung seiner Genehmigung!
 - d) an die von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung aufgegebenen Stellen (Heeresverwaltung, Marineverwaltung, Kommunalverbände) liefern (§§ 7 b und 20). Die Zentralstelle wird aber alle Lieferungen nur durch den Kommunalverband ausführen lassen, so daß außer zu b und c alle Ablieferungen nur an den Kommunalverband erfolgen.

IV. Weitere Veränderungen an den beschlagnahmten Beständen oder rechtsgeschäftliche Verhügungen über sie sind nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig (§ 2), im übrigen streng untersagt. Der Kommunalverband darf unter anderem die Genehmigung zu Verkäufen von Gerste aus der ersten Hälfte zu Futterzwecken u. dgl. innerhalb des Kreises erteilen. Er darf auch, indem er gemäß § 11 Abs. 3 der Verordnung auf Lieferung verzichtet, ausnahmsweise einzelnen Besitzern Gerstmengen aus der zweiten Erntehälfte zur Verwendung im eigenen Betriebe freigeben, jedoch nur „unbeschadet seiner Lieferungspflicht“, d. h. nur dann, wenn er sich von anderen Produzenten die freiwillige Lieferung einer entsprechenden Menge aus der ersten Erntehälfte gesichert hat.

V. Enteignung. Liefert ein landwirtschaftlicher Unternehmer die vom Kommunalverband angeforderte Gerste nicht freiwillig, so kann das Eigentum an der Gerste durch Anordnung der zuständigen Behörde auf bestimmte Personen übertragen werden. Der Übernahmepreis wird in diesem Falle von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgelegt.

VI. Anerkennung auf die zweite Hälfte. Der Gerstenbesitzer darf auf die dem Kreiskommunalverbande zu liefernde Hälfte anrechnen: was zulässigerweise nach III, 2 im eigenen gewerblichen Betriebe verarbeitet oder an andere Betriebe mit Kontingent abgegeben, was ferner als Saatgerste oder auf Anforderung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung geliefert worden ist (§ 12 der Verordnung).

VII. Eine Ausfuhr von Gerste aus dem Bezirk des Kommunalverbandes darf nur stattfinden, wenn sie geliefert werden soll:

1. an die von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung aufgegebenen Stellen, oder
2. als Saatgerste zu Saatzwecken, oder
3. an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Absatz 1).

Die Zustimmung des Kommunalverbandes ist nötig! Die Eisenbahn nimmt Gerste zum Versand nur an, wenn eine Ausfahrlaubnis des Kommunalverbandes oder ein Militärfreitext, der die Stempel des Kriegsministeriums und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung trägt, vorgelegt wird.

VIII. Kontingent-Betriebe. Als kontingentierte gewerbliche Betriebe im Sinne des § 20 der Verordnung kommen nur in Betracht: Brauereien, Brennereien, Brotteigfabriken, Gersten- und Malzfabriken, Graupenmühlen, Malzgefärbefabriken und Münme-Brauereien.

Diese Betriebe können Gerste nur erwerben durch die Gerstenverwertungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin, Wilhelmstraße 69 a, der die auf die Kontingente der einzelnen Betriebe entfallenden Gerstenbezugsscheine von der Reichsfuttermittelfstelle ausschließlich zugewiesen werden. Anträge auf Zuweisung von Gerste oder auf Erlaubnis, als Kommissionär dieser Gesellschaft die Gerste selbst einzukaufen zu können, sind nur an die Gerstenverwertungs-Gesellschaft zu richten.

IX. Wer darf Gerste kaufen? Als Einkäufer von Gerste kommen nach Vorstehendem nur in Betracht:

1. die Kommunalverbände,
2. die Häuser von Saatgerste,

3. die Gerstenverwertungs-Gesellschaft und deren Beauftragte,
4. diejenigen Personen, denen der Kommunalverband nach § 19 Abs. IV die Genehmigung im Einzelfalle erteilt.

X. Ablieferungspflicht der Kommunalverbände. Die Kommunalverbände haben der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung diejenigen Mengen an Gerste zur Verfügung zu stellen und nach deren Anweisung zu liefern, welche die Reichsfuttermittelfstelle innerhalb der Hälfte der Gesamtgerstenmenge des Kommunalverbandes festgesetzt (§§ 20 a und 23).

Auf diese Mengen ist anzurichten:

1. was innerhalb des Kreises von landwirtschaftlichen Betrieben in eigenem Kontingent verarbeitet worden und was an andere kontingentierte Betriebe geliefert worden ist. In Höhe dieser anzurechnenden Mengen sind Bezugsscheine abzuliefern.
2. was nach außerhalb auf Verfügung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung, sowie zu Saatzwecken (Saatgerste) und an kontingentierte Betriebe auf Bezugsscheine abgegeben worden ist (§ 24). Wegen Ablieferung der Bezugsscheine gilt das gleiche wie zu 1.

IX. Strafbestimmungen. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirk des Kommunalverbandes entfernt, für den sie beschlagnahmt sind, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- und Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer als Saatgerste erworbene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark wird bestraft, wer unbefugt Gerste verarbeitet. Unbefugt verarbeitete oder erworbene Gerste verfällt ohne Entgelt zugunsten der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung.

Betr. Den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie wiederholt auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Gießen, den 6. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Gerste aus der Ernte 1915.

Zum Ankauf der von dem Kommunalverband Gießen und der für die Gerste-Verwertungs-Gesellschaft G. m. b. H., Berlin B. 8, Wilhelmstraße 69 a, zu erwerbenden Gerste ist die Firma Vereinigte Getreidehändler G. m. b. H. in Gießen beauftragt worden.

Sie selbst und deren Beauftragte (Unterkommissionäre), die sich als solche entsprechend ausweisen können, haben allein das Recht, die für den Kommunalverband Gießen und die Gerste-Verwertungs-Gesellschaft zu liefernde Gerste aufzukaufen.

Gießen, den 6. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

Betr.: Wie oben.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Interessenten zu bringen.

Gießen, den 6. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Verkehr mit Brotgetreide; hier: die Aussaat-Mengen.

Das Direktorium der Reichsgetreidestelle in Berlin hat durch Beschluß vom 19. August 1915 festgesetzt, daß an Saatgut auf den Hektar folgende Höchst-Mengen verwendet werden dürfen:

bei Winter-Roggen	155 kg
bei Sommer-Roggen	160 kg
bei Winter-Weizen	190 kg
bei Sommer-Weizen	185 kg
bei Speltz	210 kg

Bei Mischfrucht gelten diese Säze nach dem Mischverhältnis der einzelnen Früchte.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntnis bringen, weisen wir noch besonders darauf hin, daß zwar eine sparsame Verwen-

dung des Saatguts unbedingt gefordert werden muß, derart jedoch, daß hierdurch nicht die künftige Ernte beeinträchtigt werden darf.

Gießen, den 6. September 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie wiederholt auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Gießen, den 6. September 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Die Fortbildungsschule.

An die Schulvorstände des Kreises.

Wir ersuchen Sie, die Verzeichnisse derjenigen Schüler, die im kommenden Winter die Fortbildungsschule zu besuchen haben, alsbald in doppelten Exemplaren aufzustellen; ein Exemplar ist bei Ihnen Alten zu behalten und das andere uns bis spätestens den 1. Oktober I. J. zur Prüfung einzufinden. Wir verbinden dieses nur zur Stütze, wenn sich Befandsergebnisse ergeben. Erfolgt keine Rückgabe, so ist das Verzeichnis als genehmigt anzusehen.

In die Liste sind alle Schulpflichtigen einzutragen. Bei den von auswärts eintretenden Schülern ist die Gemeinde anzugeben, aus der sie kommen.

Solche Schüler, die aus ihrer Gemeinde in andere Gemeinden übertragen, sind gesondert anzugeben, und es ist bei ihnen zu bescheinigen, daß die Schulvorstände der Gemeinden, in welche sie übertragen, entsprechende Mitteilung erhalten haben.

Gesuche um Befreiung vom Besuch der Fortbildungsschule können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 15. Oktober I. J. bei uns eingegangen sind.

Zu den Listen ist bei den außerhalb arbeitenden Schülern Arbeitsort und Arbeitgeber anzuführen. Dies hat auch bei jeder Überweisung zu geschehen. Solche Schüler, die überwiesen sein wollen, haben dies schon jetzt zu erklären, damit die Überweisung rechtzeitig erfolgen kann.

Überweisungen vom Wohnort nach dem Beschäftigungsstand erscheinen nur dann räthlich, wenn die zu Überweisenden die Fortbildungsschule in ihrem Beschäftigungsstand voraussichtlich längere Zeit befürworten werden.

Die Unterrichtszeit bleibt entsprechend der Verordnung vom 6. Oktober 1900 bestehen.

Wir bemerken ausdrücklich, daß der Unterricht nach Artikel 17 des Volkschulgesetzes auf vier bis fünf Wintermonate zu verteilen ist.

Gießen, den 3. September 1915.

Großherzogliche Kreischulkommission Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Die Kinderarbeit in den gewerblichen Betrieben.

An die Schulvorstände der Landgemeinden des Kreises.

Die Verzeichnisse der gewerblich tätigen Kinder sind bis spätestens 15. Oktober I. J. hierher einzureichen.

Zur Erleichterung der Prüfung dieser Verzeichnisse wird erachtet, bei deren Aufstellung gedruckte Formulare, die bei Wilhelm Klee in Gießen zu haben sind, zu benutzen.

Wir erwarten pünktliche Einsendung.

Gießen, den 3. September 1915.

Großherzogliche Kreischulkommission Gießen.
J. B.: Dechler.

Bekanntmachung.

Betr.: Einsendung der Kreisabbedereierverzeichnisse für Monat August 1915.

An das Groß. Polizeiamt Gießen und die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern Sie an umgehende Vorlage der Abbedereierverzeichnisse für Monat August 1915.

Gießen, den 1. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Dechler.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Rittershausen.

Die Seuche ist erloschen. Die Sperrmaßregeln werden hiermit aufgehoben.

Gießen, den 6. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Wegen Vornahme von Walzarbeiten wird die Bismarckstraße zwischen Süd-Anlage und Stephanstraße und die Ulrichstraße zwischen Frankfurter Straße und Ludwigstraße bis auf weiteres für den Fuhr- und Radfahrverkehr polizeilich gesperrt.

Gießen, den 4. September 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Hemmerde.

Wöchentl. Übersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

35. Woche. Vom 22. bis 28. August 1915.

Einwohnerzahl: angenommen zu 32 900 (incl. 1800 Mann Militär).

Sterblichkeitsziffer: 20,00 %.

Nach Abzug von 7 Ortsteilen: 9,50 %.

Es starben an	Bus.	Erwachsene	Rinder
		im 1. Gebens- jahr	vom 1. bis 15. Jahr
Altersschwäche	1 (1)	1 (1)	—
Kindbettfieber (Abort)	1 (1)	1 (1)	—
Diphtherie	1 (1)	—	1 (1)
Tuberkulose	2 (1)	2 (1)	—
Gehirnentzündung	1	1	—
anderen Krankheiten des Nervensystems	1 (1)	1 (1)	—
Atrophie der Kinder	1 (1)	—	1 (1)
Bauchfellentzündung	1	1	—
Krebs	8 (1)	3 (1)	—
Verunglückung	1	1	—
Summa: 13 (7) 11 (6) 1 (1) 1 (1)			

Unn.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wieviel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranken kommen.

Märkte.

fr. Frankfurt a. M. Viehmarktblatt vom 6. Sept. Auktions: Rinder 2118 (Ochsen 237, Bullen 64, Kühe und Färsen 1817), Rinder 417, Schafe 83, Schweine 1211.

Marktverlauf: Rinder, Rinder und Schafe strot, geräumt; Schweine gedrückt, bleibt Überstand. Preise für 100 Pf. Lebend- Schlacht-

Ochsen. gevicht

Vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlacht- Mt. Mt. wertes, 4—7 Jahre alt. 74—80 135—140

Junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete 68—71 125—130

Mäßig genäherte junge und gut genäherte ältere 60—66 110—120

Bullen.

Vollfleischige, ausgewachsene, höchsten Schlachtw. 64—68 112—118

Vollfleischige, jüngere 58—61 105—112

Mäßig genäherte junge und gut genäherte ältere 55—58 100—105

Färsen, Kühe.

Vollfleischige ausgemästete höchste Schlachtw. 62—72 115—133

Vollfleischige ausgemästete Kühe höchste Schlacht- wertes bis zu 7 Jahren 60—67 110—125

Wenig gut entwickelte Färsen 53—60 106—120

Ältere ausgemästete Kühe 50—57 100—114

Mäßig genäherte Kühe und Färsen 41—47 82—94

Gering genäherte Kühe und Färsen 30—33 68—87

Rinder.

Fröhne Mastälber 82—86 137—148

Mittlere Mast- und beste Saugälber 78—82 128—137

Geringsere Mast- und gute Saugälber 70—76 119—129

Schafe.

Weidemastfärsen:

Mastlämmer und Masthammel 60—60 130—00

Kühe.

Vollfleischige Schweine von 80 bis 100 kg. 144.00—153.00 180.00—190.00

Vollfleischige Schweine unter 80 kg. 135.00—150.00 170—186.00

Vollfleischige Schweine von 100 bis 120 kg. 144.00—153.00 180.00—192.00

Vollfleischige Schweine von 120 bis 160 kg. 144.00—153.00 180.00—192.00

144.00—153.00 180.00—192.00

fr. Frankfurt a. M., 6. Sept. Frucht- und Futter- mittelmarkt. Geschäft ruhig bei festler Stimmung. Preise gegen die Vorwoche kaum verändert. Buttermittel stark in Nachfrage. Weizen 68—70 Mt., Mais 55—60 Mt., Kofostuchen 60 bis 62 Mt., Reinfuchen 67—68 Mt., Rapsfuchen 50 Mt., Kleie 49 bis 51 Mt. Alles für 100 kg.

fr. Frankfurt a. M., 6. Sept. Kartoffelmarkt

Das Angebot, besonders aus der Wetterau, ist lebhaft, die Nachfrage ruhig. Wetterauer Speisefärseln 8,25—8,75 Mt. fr. Frankfurt. Alles per 100 kg.